

Hauptsatzung
der Gemeinde Bornhöved, Kreis Segeberg
(einschließlich der Nachträge I bis IV)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved vom 20.03.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bornhöved versinnbildlicht den Ortsnamen Bornhöved (Quellenhaupt). Es zeigt im blauen Feld ein über einer Quelle schwebendes Haupt mit goldenem gewelltem Haar.
Die Quelle entspringt aus einer Schale, die auf einem roten Schild steht, der mit einem, den ganzen Schild überdeckenden silbernen Nesselblatt verziert ist.
Das Quellwasser fließt zu beiden Seiten des Schildes in drei silbernen Strähnen, den Schild umrahmend, aus der dunklen Schale heraus.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Bornhöved Kreis Segeberg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann auch allgemein genehmigt werden.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Bornhöved zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- EUR,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,-- EUR nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 250,-- EUR, die Belastung bei Einzelverträgen 1.000,-- EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- EUR nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 15.000,-- EUR, bei Durchlaufspenden bis zu 25.000,-- EUR,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- EUR,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht; davon ausgenommen sind nach § 34 BauGB zu beurteilende ortsbildprägende Baumaßnahmen, sofern diese ein Bauvolumen von 300 cbm überschreiten,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet.

Die Gemeindevertretung kann ihnen Entscheidungen übertragen, sofern nicht § 28 GO entgegensteht.

a) Koordinierungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Koordinierung der Ausschussarbeit

Personalangelegenheiten

Überwachung der Ausführung der
Willensbildung der Vertretung und deren
Ausschüsse

Entgegennahme der Berichte des/der
Bürgermeisters/in und des/der leitenden
Verwaltungsbeamten/in

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreterinnen
und Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen
Steuern und Abgaben
Beratung und Entscheidung über
Stundung, Niederschlagung,
Erlass gemeindlicher Forderungen im
Rahmen der Satzung
Grundstücksangelegenheiten
Prüfung von Rechnungen nach
Vergabebeschlüssen bzw.
Rechnungsprüfung aufgrund Auftrages
ohne Vergabebeschluss.
Prüfung der Jahresrechnung

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter und
3 Bürgerinnen und Bürger,
die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten des äußeren Schulbetriebes,
Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege,
Büchereiwesen,
Sport,
Kindertagesstätten,
Sozialwesen,
Jugendpflege,
Kleingartenwesen,

d) Bauausschuss

Zusammensetzung:

5 Gemeindevertreterinnen und
Gemeindevertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger,
die der Gemeindevertretung
angehören können

Aufgabengebiet:

Bauleit- und Landschaftsplanung,
Ortsgestaltung,
Bau- und Wohnungswesen,
Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich
Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen
an allen gemeindlichen Anlagen und
Einrichtungen soweit nicht der Werkausschuss
zuständig ist,
Verkehrswesen,

Wirtschaftsförderung

e) Werkausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter und 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Baumaßnahmen und Betrieb in vorhandenen Anlagen im Klärwerks- und Wasserwerksbereich,
Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung,
Betrieb des Bauhofes,
Brandschutz mit Ausnahme baulicher Maßnahmen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen der Gemeindevertretung übertragen.
- (3) Die Ausschüsse mit Ausnahme des Koordinierungsausschusses tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall auf Beschluss eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.

Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7

(Entschädigung)

Ersatzlos gestrichen

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht

den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

§ 9

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,- EUR halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,- EUR, hält.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im wöchentlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Alle anderen Bekanntmachungen und Informationen werden ebenfalls im amtlichen Bekanntmachungsblatt abgedruckt.

§ 11

Entscheidungsbefugnisse der sonstigen ständigen Ausschüsse

Folgenden Ausschüssen wird nachstehende Entscheidung übertragen:

1. *Bauausschuss*
 - a. die Entscheidung über das zusammengefasste Verfahren gemäß § 4 Absatz 1, Satz 2 BauGB
 - b. den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB
 - c. im Falle einer Änderung des Entwurfes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 3 BauGB der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung, auch mit

Beschränkung der Bedenken und Anregungen sowie der Beschluss über die eingeschränkte Beteiligung entsprechende § 13 BauGB

- d. die Aufstellung bzw. die Feststellung der Entbehrlichkeit eines Grünordnungsplanes gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz
- e. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht sofern es sich hierbei um nach § 34 BauGB zu beurteilende ortsbildprägende Baumaßnahmen handelt, die ein Bauvolumen von 300 cbm überschreiten,

2. *Koordinierungsausschuss*

Die Entscheidung über die Begründung, Änderung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung vom 20.04.1998 einschließlich des 1. Nachtrages außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03.04.2003 erteilt.

Bornhöved, den 10.04.2003

L.S. gez. Hauschildt
Bürgermeisterin

Stand 04.11.2011 Ga